



A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51

16. Dezember 2014

9478 Azmoos

Geschäft Nr. 14-6873

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Vertuschweg, Fontnas**

Am 15. April 2014 genehmigte das Baudepartement den Teilzonenplan Vertuschweg. Damit wurde eine Fläche von ca. 1'500 m² der dreigeschossigen Kernzone K3 zugeteilt. Das Gebiet Vertuschweg liegt im Ortsteil Fontnas, welcher ein Ortsbild von nationaler Bedeutung ist. Um der ortsbaulichen und denkmalpflegerischen Situation Rechnung zu tragen, wurde ein Überbauungsplan mit Besonderen Vorschriften erarbeitet. Der Überbauungsplan schafft sodann die Grundlagen für die Neugestaltung der Parzellen Nrn. 1749, 1750, 1751, 1753, 1754, 1755, 1756 und teilweise 1757. Es werden Baubereiche für Haupt- und Nebenbauten ausgeschieden sowie Bestimmungen für die Erschliessung und die Umgebung aufgestellt. Die historische Baugruppe Assek. Nrn. 812 und 821 am Dorfplatz ist als Schutzgegenstand gemäss Art. 98 BauG zu erhalten.

Die Unterlagen wurden am 13. Januar 2014 sowie am 12. Juni 2014 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in den Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen.

Während der öffentlichen Auflage ist eine Einsprache eingegangen. Gestützt auf die Eini-gungsvereinbarung vom 2. Dezember 2014 wurde Art. 9 Abs. 2 der Besonderen Vor-schriften präzisiert, so dass An- und Nebenbauten auf der Parzelle Nr. 1750 bauregle-mentskonform erstellt werden können und allgemein die Berücksichtigung des ISOS-Inventars gelte. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 bestätigt die Gemeinde Wartau, dass kein Rechtsmittelverfahren mehr hängig ist. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

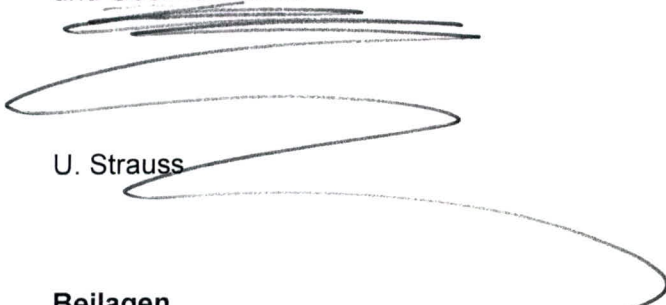
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Kultur - Denkmalpflege
- Amt für Umwelt und Energie
- Kantonspolizei – Verkehrstechnik
- Tiefbauamt - Rechtsdienst